



## VERORDNUNG

### des Landratsamtes Starnberg über den Schutz von flächenhaften Naturdenkmälern vom 27. 5. 1982

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 und 3 und des Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Landratsamt Starnberg folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 9. 6. 1982 Nr. 820-8631-14-18/82 genehmigte

#### VERORDNUNG:

##### § 1

#### Schutzgegenstände

##### (1)

Die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung genannten Flächen werden als flächenhafte Naturdenkmäler unter Schutz gestellt.

##### (2)

Die flächenhaften Naturdenkmäler sind jeweils in einer Karte im Maßstab 1:5000 eingetragen (Anlage 2). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

##### § 2

#### Schutzzweck

Die in Anlage 1 und 2 genannten Grundstücke sind als flächenhafte Naturdenkmäler zu schützen, da ihre Erhaltung wegen ihrer hervorragenden Schönheit und ihrer ökologischen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.

##### § 3

#### Verbote

##### (1)

Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Starnberg — Untere Naturschutzbehörde —

1. die flächenhaften Naturdenkmäler, insbesondere ihre Bestandteile, zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern oder
2. Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder Umgestaltung der flächenhaften Naturdenkmäler oder ihrer Bestandteile führen können.

##### (2)

Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Plätze, Wege oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
5. die Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, insbesondere oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen oder neue Gewässer anzulegen,
6. Wasserpflanzen oder Ufergehölze zu entfernen oder zu beschädigen oder Uferferröhrche zu beseitigen,
7. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
11. Erstaufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
12. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
13. Feuer anzumachen,
14. Drainagen durchzuführen,
15. Streuwiesen oder Verlandungsbereiche zu entwässern, umzubringen, in Intensivgrünland umzuwandeln, zu beweidern, zu düngen oder aufzuforsten,
16. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
17. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
18. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten; dies gilt nicht für das Fahrradfahren auf privaten Straßen und Wegen,
19. zu zelten,
20. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

##### (3)

Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere das Verbot 1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),

2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 Abfallbeseitigungsgesetz),
3. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz),
4. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 Strafgesetzbuch).

##### § 4

#### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung sind

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang in Form der einmündigen Grünlandnutzung, ohne Düngung und Beweidung;

2. die plenterartige forstliche Nutzung des mit Wald bestandenen Teils des Grundstücks Fl.-Nr. 1895 der Gemarkung Frieding;
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei, sowie Maßnahmen des Jagd- und Fischereischutzes;
4. die Unterhaltung der Gewässer im gesetzlich zulässigen Umfang, soweit die Maßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen;
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Starnberg als Unterer Naturschutzbehörde erfolgt;
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und vom Landratsamt Starnberg als Unterer Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

##### § 5

#### Genehmigungen

##### (1)

Das Landratsamt Starnberg — Untere Naturschutzbehörde — kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken der flächenhaften Naturdenkmäler vereinbar ist.

##### (2)

Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

##### (3)

Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

##### § 6

#### Anzeigepflicht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken innerhalb der Grenzen der flächenhaften Naturdenkmäler haben gemäß Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG erhebliche Schäden und Mängel an diesen unverzüglich dem Landratsamt Starnberg — Untere Naturschutzbehörde — anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an das Landratsamt Starnberg — Untere Naturschutzbehörde — weiterzuleiten.

##### § 7

#### Zu widerhandlungen

##### (1)

Nach § 304 Strafgesetzbuch wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.

##### (2)

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung die flächenhaften Naturdenkmäler, insbesondere ihre Bestandteile ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.

##### (3)

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung ohne Genehmigung Eingriffe vornimmt, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder Umgestaltung der flächenhaften Naturdenkmäler oder ihrer Bestandteile führen können oder wer entgegen § 3 Abs. 2 dieser Verordnung ohne Genehmigung

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung errichtet, ändert, abbricht oder beseitigt, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abbaut, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in sonstiger Weise verändert,
3. Straßen, Plätze, Wege oder Steige neu anlegt oder bestehende verändert,
4. Leitungen jeder Art errichtet oder verlegt.
5. die Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers verändert, insbesondere oberirdisch oder unterirdisch Wasser entnimmt oder neue Gewässer anlegt,
6. Wasserpflanzen oder Ufergehölze entfernt oder beschädigt oder Uferferröhrche beseitigt,
7. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen stört oder nachteilig verändert, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen beeinflusst,
8. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile entnimmt oder beschädigt oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln ausreißt, ausgräbt oder mitnimmt,
10. freilebenden Tieren nachstellt, sie fängt oder tötet, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortnimmt oder beschädigt,
11. Erstaufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vornimmt,
12. Sachen jeder Art im Gelände lagert,
13. Feuer anmacht,
14. Drainagen durchführt,
15. Streuwiesen oder Verlandungsbereiche entwässert, umbricht, in Intensivgrünland umwandelt, beweidet, düngt oder aufforstet,
16. Bild- oder Schrifttafeln anbringt,
17. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung ausübt,
18. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art fährt oder diese dort abstellt sowie außerhalb der zugelassenen Wege reitet; dies gilt nicht für das Fahrradfahren auf privaten Straßen und Wegen,
19. zeltet,
20. lärmert oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte benutzt.

##### (4)

Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung nicht erfüllt.

##### (5)

Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 dieser Verordnung in Verbindung mit Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

##### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 27. Mai 1982

LANDRATSAMT STARNBERG

i. A. gez. de Taille z, Oberregierungsrat

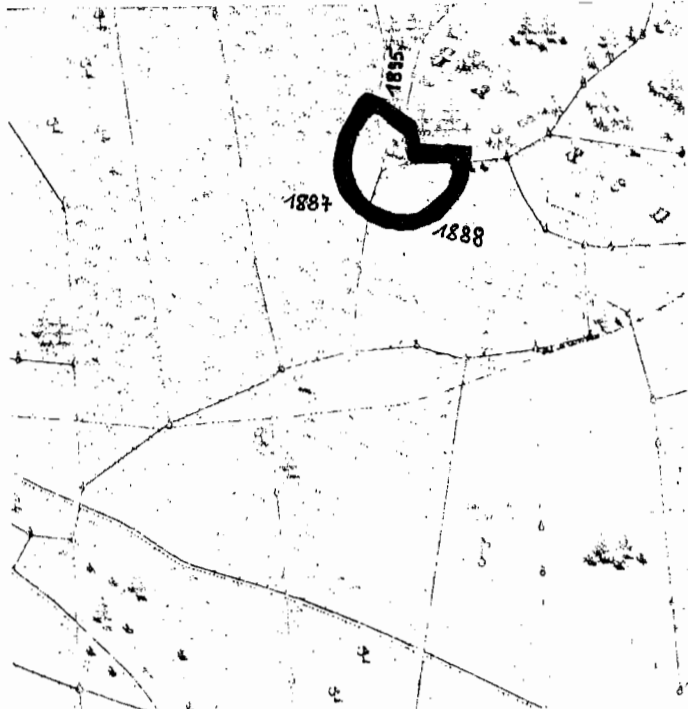
### Anlage 1 zur Verordnung des Landratsamtes Starnberg über den Schutz von flächenhaften Naturdenkmälern im Landkreis Starnberg vom 27. 5. 1982

lfd. Nr.	Bezeichnung	a) Gemeinde b) Gemarkung	Flurnummer(n) / T = Teilfläche / Eigentümer	Größe in ha
1	Gassenholz	a) Andechs b) Frieding	1887 T — Emma und Georg Stumbaum, Herrschinger Str. 16, 8138 Andechs-Frieding 1888 T — Katharina Linner, Martinweg 2, 8138 Andechs-Frieding 1895 T — Dr. Josef Maierhofer, Aunkelstraße 2, 8022 Grünwald	0,2140
2	Engenrain	a) Andechs b) Machtilfing	1546 T, 1548 T, 1549 T — Magdalena Siegert, Michael Seethaler, Machtilfing Nr. 35, 8138 Andechs	2,0860
3	Geigerfilz	a) Tutzing b) Traubing	2191 T — Anna und Josefine Schwarz, Geigerfilz 1, 8132 Tutzing-Traubing	0,6200
4	Stiegelwiesen	a) Tutzing b) Obertraubing	2435 — Martin und Johanna Schwarz, Obertraubing Nr. 5	2,7160

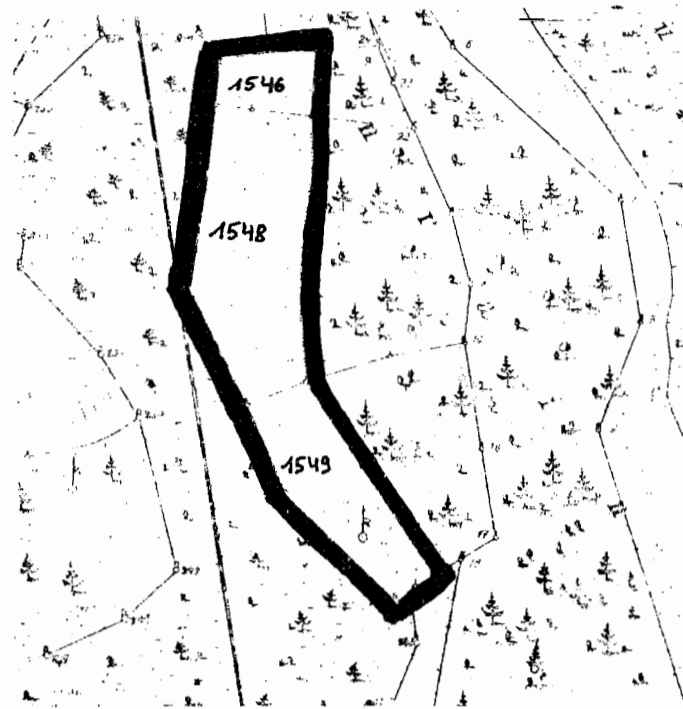


# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

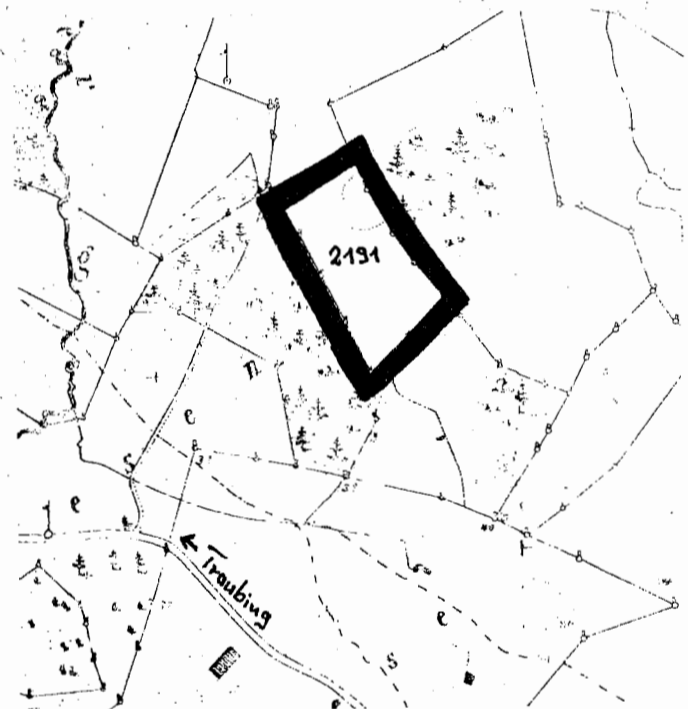
Anlage 2 zur Verordnung des Landratsamtes Starnberg über den Schutz von flächenhaften Naturdenkmälern  
vom 27. 5. 1982 (4 Lagekarten M 1:5000)



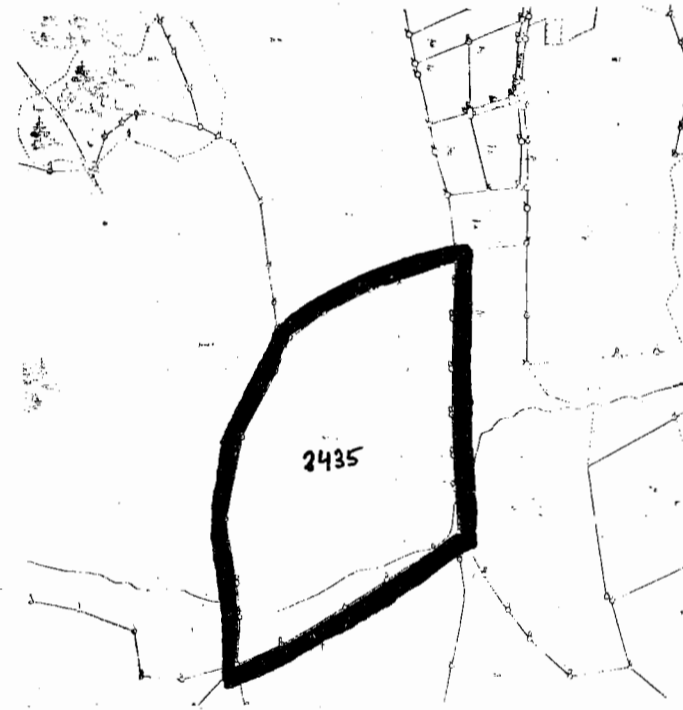
Ausschnitt aus der Flurkarte  
SW VIII/12  
Fläche Nr. 1 „Gassenholz“



Ausschnitt aus der Flurkarte  
SW X/12  
Fläche Nr. 2 „Engenrain“



Ausschnitt aus der Flurkarte  
SW X/10  
Fläche Nr. 3 „Im Geigerfilz“



Ausschnitt aus der Flurkarte  
SW XI/11  
Fläche Nr. 4 „Stiegelwiesen“

**LANDRATSAMT STARNBERG**

Dr. Rudolf Widmann, Landrat

**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Dr. Rudolf Widmann; Redaktion: Albert Panke;  
Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber, Starnberg.